

Rechtsgeschichte Legal History

www.rg.mpg.de

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg27>
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte – Legal History Rg 27 (2019)
<http://dx.doi.org/10.12946/rg27/276-279>

Rg **27** 2019 276–279

Christoph H. F. Meyer*

Zweimal mittelalterliches Kirchenrecht

[Two Articles on Medieval Canon Law]

* Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte, Frankfurt am Main, cmeyer@rg.mpg.de

Dieser Beitrag steht unter einer Creative Commons Attribution 4.0 International License



Christoph H. F. Meyer

Zweimal mittelalterliches Kirchenrecht

In den beiden rechtshistorischen Handbüchern der Oxford University Press, die im Forum der diesjährigen »Rg« im Mittelpunkt des Interesses stehen, findet sich auch jeweils ein Artikel zum Recht der lateinischen Kirche des Mittelalters. Peter D. Clarke hat für das *Oxford Handbook of European Legal History* den Beitrag »Western Canon Law in the Central and Later Middle Ages« verfasst (265–285), und Karl Shoemaker hat zum *Oxford Handbook of Legal History* den Aufsatz »Medieval Canon Law« beigesteuert (681–694). Die beiden Artikel sollen im Folgenden etwas genauer betrachtet werden.

Zunächst zu dem Aufsatz von Peter D. Clarke, der an der Universität Southampton Professor für Kirchengeschichte ist und sich seit Langem mit Fragen des spätmittelalterlichen Kirchenrechts beschäftigt. Wenn der Artikel ausschließlich das Hoch- und Spätmittelalter behandelt, dann ist das insofern nicht weiter überraschend, als sich das rechtshistorische Interesse an der kirchlichen Rechtsgeschichte traditionell auf die sog. klassische und nachklassische Periode, d. h. das 12.–15. Jahrhundert, konzentriert und außerdem zwei andere Handbuchbeiträge der frühneuzeitlichen katholischen und protestantischen Rechtstradition gewidmet sind.¹

Wie stellt sich nun Clarkes Artikel konkret dar? Der Verfasser hebt in einer kurzen Einführung (265–266) drei Gründe hervor, weshalb der Zeit von etwa 1140 bis 1500 in der Geschichte des kanonischen Rechts herausragende Bedeutung zukommt. Es sind dies: 1. die Entstehung zentraler kirchlicher Rechtssammlungen, die seit etwa 1500 im *Corpus Juris Canonici* zusammengefasst wurden; 2. der Aufstieg der Kanonistik als Wissenschaft vom Kirchenrecht und ihre enge Verbindung mit dem römischen Recht sowie 3. die Ausbildung einer die gesamte abendländische Christenheit umspannenden hierarchisch strukturierten kirchlichen Gerichtsbarkeit. Mit diesen Punkten sind zugleich die Themen der drei folgen-

den Unterabschnitte benannt. Zunächst (266–272) zeichnet Clarke die Entstehung des *Decretum Gratiani* und des *Liber Extra* nach. In einem zweiten Schritt (273–278) beleuchtet er erst die Literaturgeschichte des kanonischen Rechts im 12. und 13. Jahrhundert, um dann auf die Verbindungen zwischen Kanonistik und Legistik und das daraus erwachsene gelehrte *ius commune* einzugehen. Der letzte größere Abschnitt (279–284) ist der kirchlichen Gerichtsbarkeit im spätmittelalterlichen England im Spannungsfeld von universalkirchlicher und weltlicher Rechtsordnung gewidmet. Eine kurze Schlussbetrachtung (284) und eine kleine Liste mit Literaturempfehlungen (284–285) beschließen den Aufsatz.

Geht man davon aus, dass ein Handbuchartikel eine Einführung und ein Grundwissen als Ausgangspunkt für eine weitergehende Beschäftigung mit dem Gegenstand bieten sollte, dann hat Clarke die entsprechende Darstellungsaufgabe insgesamt erfolgreich gelöst. Der Leser erfährt Wesentliches über die Quellen und Literatur des klassischen kanonischen Rechts sowie sein Verhältnis zum weltlichen Recht. Zudem vermittelt der Abschnitt zur kirchlichen Gerichtsbarkeit Einblick in einen zentralen Bereich nicht nur der Institutionengeschichte, sondern auch der Rechtsanwendung, die aufgrund der günstigen Quellenlage im spätmittelalterlichen England deutlich hervortritt. Auch mit Blick auf die Bibliographie ist wenig zu beanstanden. Die vom Autor gegebenen Literaturempfehlungen betreffen zwar nur englischsprachige Titel. Doch zeigen die Anmerkungen, dass der aktuelle Forschungsstand jenseits der *lingua franca* durchaus präsent ist. Die größten Schwächen lässt noch der erste thematische Abschnitt erkennen, der den Titel »The Formation of the *Corpus Iuris Canonici*« trägt, aber lediglich die Zeit bis zum *Liber Extra* genauer behandelt, während spätere Entwicklungen (z. B. *Liber Sextus*, *Clementinen*) nur noch en passant erwähnt werden.

1 JOHN WITTE, *Law and the Protestant Reformation*, 583–610; WIM DECOCK, *Law of Property and Obligations: Neoscholastic Thinking and Beyond*, 611–631.

Wie verhält es sich nun mit dem Beitrag, den Karl Shoemaker für das *Oxford Handbook of Legal History* verfasst hat? Er findet sich in Teil IV des Handbuchs. Darin geht es den Herausgebern zufolge um »the place and pursuit of historical analysis in various legal systems and traditions across time, culture, and space« (VI). Beabsichtigt sind hier also nicht allgemeine Einführungen etwa in die kirchliche Rechtsgeschichte, sondern Darstellungen, die der Rolle historischer Reflexion in oder zu einzelnen Rechten oder Rechtstraditionen gewidmet sind. Man könnte in diesem Zusammenhang etwa an die Rolle der Zeit oder von Geschichtsvorstellungen denken, ebenso gut jedoch auch an die Entwicklung der rechtshistorischen Forschung zu einer bestimmten Rechtstradition.

Doch zu dem Aufsatz von Karl Shoemaker, der als Associate Professor of History and Law an der University of Wisconsin lehrt und vor allem zur vormodernen Strafrechtsgeschichte, punktuell aber auch zur mittelalterlichen Kirchenrechtsgeschichte gearbeitet hat. Der Beitrag zerfällt in fünf Teile. In einer Einführung (681–685) behandelt der Verfasser zunächst den Begriff des kanonischen Rechts und nimmt eine chronologische Eingrenzung in Hinblick auf das mittelalterliche Kirchenrecht vor, um dann auf Epocheneinteilungen bei mittelalterlichen Kanonisten einzugehen. Im zweiten Abschnitt (»Harmony«, 685–688) stehen das *Decretum Gratiani* als Wendepunkt der kirchlichen Rechtsgeschichte und das vorgratianische Kirchenrecht im Mittelpunkt des Interesses. In einem dritten Schritt (»Disharmony«, 689–691) betrachtet Shoemaker Gegensätze zwischen Kanonisten und Theologen. Der letzte größere Abschnitt (»New Processes«, 691–693) ist im Wesentlichen dem Kampf der Kirche gegen die Gottesurteile im Gefolge des Vierten Laterankonzils gewidmet. Der Beitrag schließt mit einer kurzen Zusammenfassung (693–694) und einer Bibliographie (694).

Um die Frage zu beantworten, wie es um den Informationsgehalt und die Qualität des Artikels bestellt ist, bietet sich eine Unterscheidung in Inhalt und Form an. Was die inhaltliche Seite angeht, so ist zunächst festzuhalten, dass Shoemakers Aufsatz der einzige Beitrag des vierten Handbuchs ist, der schon im Titel eine klare zeitliche Eingrenzung aufweist. Gründe für die sich daraus ergebende Selbstbeschränkung werden nicht genannt. Doch bleiben nicht nur Spätantike und Neuzeit unberücksichtigt. Abgesehen von einer

Passage über Epocheneinteilungen bei einzelnen Kirchenrechtlern und über kanonistische Vorstellungen von der Rolle des Kirchenrechts in der Geschichte (683–685) enthält Shoemakers Beitrag fast nichts, was eine direkte Antwort auf die von den Herausgebern gestellte Frage nach der »historical analysis« sein könnte.

Nun ist es keineswegs so, dass es in Hinblick auf die Kirchenrechtsgeschichte dazu nichts oder nur so wenig zu sagen gäbe. Das gilt für die Geschichte der entsprechenden rechtshistorischen Forschung genauso wie für die Kanonistik des hohen und späten Mittelalters, wenn man etwa an den Faktor »Zeit« (Gewohnheitsrecht, Verjährung, Rückwirkung, etc.) oder an historische Reflexionen bzw. Theorien (z. B. zum Verhältnis von Naturrecht und menschlichem Recht, zum Sündenfall als Einschnitt der Heils- und Rechtsordnung oder zur Lehre von der *Translatio imperii*) denkt. Zu all dem bietet Shoemaker abgesehen von den eben erwähnten Beobachtungen (683–685) kaum etwas. Eine Begründung, weshalb er stattdessen relativ ausführlich auf den Gegensatz von Kanonisten und Theologen sowie die Ablösung der Gottesurteile eingeht, sucht man vergebens. Man könnte vermuten, dass er in der Verrechtlichung der Kirche und dem Kampf gegen die Gottesurteile wichtige Wandlungsprozesse sieht, die in die Periode des klassischen Kirchenrechts fielen (693). Doch haben diese Entwicklungen nichts mit einer »historical analysis« zu tun. Zudem bleibt unklar, weshalb sich der Verfasser gerade mit diesen beiden Phänomenen beschäftigt. Darauf wird zurückzukommen sein.

Zunächst jedoch gilt es, noch auf eine andere inhaltliche Komponente des Shoemaker-Beitrags hinzuweisen. In den Abschnitten II und III erinnert der Artikel streckenweise an eine missglückte Einführung in das mittelalterliche Kirchenrecht. Missglückt deshalb, weil das, was an Informationen zur Kanonistik geboten wird, wenig strukturiert und unvollständig ist. So folgt etwa nach der zeitlichen Einordnung des Gesamtphänomens (682) mit einiger Verzögerung eine Passage über das *Decretum Gratiani* (686–687). Dann geht es auf einmal um das Frühmittelalter (687–688) und schließlich – fast am Ende des Aufsatzes – um päpstliche Dekretalen sowie den *Liber Extra* (693). Darauf folgen noch zwei kryptische Sätze über die Promulgation von Dekretalensammlungen im weiteren Verlauf des 13. sowie des 14. Jahrhunderts (693), ohne dass jedoch der *Liber Sextus*

und die Clementinen erwähnt werden. Das sind beileibe nicht die einzigen Grundinformationen, die man vergeblich sucht. Nirgends geht der Verfasser etwa auf die Entwicklung der Kanonistik als akademische Disziplin ein, die doch der Abschnitt über den Gegensatz von Kanonisten und Theologen der Sache nach voraussetzt. Vor diesem Hintergrund überrascht es nicht weiter, dass da, wo Shoemaker tatsächlich nähere Informationen liefert, manches unvollständig oder missverständlich ist. Das betrifft etwa die von Gratian unmittelbar benutzten Kirchenrechtssammlungen (686) oder den Codex Iuris Canonici von 1917 (682).

Diese Defizite führen bereits zur formalen Seite des Beitrags. Hier liegt ebenfalls einiges im Argen. Um mit der in dem Aufsatz zitierten Sekundärliteratur zu beginnen: Der neueste Titel stammt aus dem Jahre 2008, das meiste allerdings aus der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Wichtige Werke wie die 1999 und 2008 in der Reihe »History of Medieval Canon Law« erschienenen Teilbände zu den vorgratianischen Kirchenrechtssammlungen und zur Periode von 1140–1234 fehlen.² Ähnlich stellt sich der Befund in Hinblick auf Spezialliteratur (z. B. zur Rolle des Sündenfalls in der Kanonistik, 684)³ dar.

Nicht weniger problematisch sind gewisse methodische Schwächen. Gut erkennbar sind sie in einer Passage, in der sich der Verfasser mit der augustiniischen Einteilung *ante legem, sub lege, sub gratia* beschäftigt. Als Beleg für die Anwendung dieses Schemas in der Kanonistik zitiert Shoemaker angebliche Ausführungen des Kanonisten Hos-

tiensis (ca. 1200–1271) »in his commentary on the canons of the Fourth Lateran Council« (683). Der Hinweis gibt zu allerlei Vermutungen Anlass. Ist hier ein von Hostiensis verfasster Kommentar zu den Kanones des Vierten Laterankonzils gemeint, welcher der Forschung bislang entgangen ist? Oder hat Shoemaker den Dekretalenkommentar des Kanonisten im Auge? Weder das eine noch das andere ist der Fall. In der entsprechenden Fußnote (683 Anm. 4) wird nämlich auf die Glossa ordinaria zum Liber Extra (ad X 1.1.1 v. *ordinantissimam*) verwiesen. Dass sie die Quelle des fraglichen Zitats war, hatte Shoemaker 2011 noch ausdrücklich erwähnt, als er den betreffenden Wortlaut in einem Zeitschriftenaufsatz erstmals wiedergab.⁴ Doch wie kam es zu der Verwechslung mit Hostiensis? Sie erklärt sich wohl aus der teilweise verschleierte Abhängigkeit von einem 1993 erschienenen Aufsatz Knut Wolfgang Nörrs, in dem sich dieser u. a. mit der heilsgeschichtlichen Argumentation des Hostiensis beschäftigt und in diesem Zusammenhang die betreffende Stelle aus der Glossa ordinaria zitiert.⁵

Die hier erkennbare Arbeits- bzw. Darstellungstechnik ist, ganz gleich wie man sie beurteilt, auch insofern aufschlussreich, als sie Hinweise zur Beantwortung der beiden Fragen liefert, welche Kriterien der Themenwahl in dem dritten und vierten Abschnitt des Aufsatzes wohl zugrunde lagen und weshalb Shoemaker selbst an wichtigen Stellen mit zusätzlichen Informationen (z. B. zu einschlägiger Literatur) geizt. Eine entscheidende Rolle spielt hier wohl die Abhängigkeit von eigenen Veröffent-

2 LOTTE KÉRY, Canonical Collections of the Early Middle Ages (ca. 400–1140). A Bibliographical Guide to the Manuscripts and Literature, Washington 1999; WILFRIED HARTMANN, KENNETH PENNINGTON (Hg.), The History of Medieval Canon Law in the Classical Period, 1140–1234. From Gratian to the Decretals of Pope Gregory IX, Washington 2008.

3 Vgl. z. B. WOLFGANG STÜRNER, Peccatum und potestas. Der Sündenfall und die Entstehung der herrschlichen Gewalt im mittelalterlichen Staatsdenken, Sigmaringen 1987; PETER LANDAU, Der biblische Sündenfall und die Legitimität des Rechts, in: DIETMAR WILLOWEIT (Hg.), Die Begründung des Rechts als historisches Problem, München

2000, 203–214 (ND: PETER LANDAU, Europäische Rechtsgeschichte und kanonisches Recht im Mittelalter. Ausgewählte Aufsätze aus den Jahren 1967 bis 2006 mit Addenda des Autors und Register versehen, Badenweiler 2013, 185–198).

4 KARL SHOEMAKER, The Devil at Law in the Middle Ages, in: Revue de l'histoire des religions 4 (2011) 567–586, hier 568 f.

5 KNUT WOLFGANG NÖRR, Recht und Religion: über drei Schnittstellen im Recht der mittelalterlichen Kirche, in: ZRG KA 79 (1993) 1–15, hier 2 f. Shoemaker gibt sowohl in dem Zeitschriftenaufsatz von 2011 (SHOEMAKER (wie Anm. 4) 569 Anm. 4) als auch in dem Handbuchartikel von 2018 (683 Anm. 4) als Fundstelle des

Glossa ordinaria-Zitats den zweiten Band der berühmten Corpus Iuris Canonici-Ausgabe Rom In aedibus Populi Romani 1582 an (vgl. Decretales D. Gregorii Papae IX. suae integritati un[a] cum glossis restituae, Rom 1582, Sp. 9). Wer darin nachschlägt, stellt jedoch fest, dass der von Shoemaker gebotene Text nicht zuletzt in der Orthographie (z. B. *e* statt *ae*) von dem der Editio romana abweicht. Dagegen deckt er sich weitgehend mit dem Nörrschen Text. Vgl. bei Nörr Seite 3 Anm. 4.

lichungen. Man muss nur einige von Shoemaker bereits publizierte Untersuchungen durchsehen,⁶ um zu erkennen, dass ein großer Teil des Handbuchartikels von 2018 auf älteren Arbeiten des Verfassers beruht. So dürfte sich wohl nicht nur die Präsenz bestimmter Themen erklären, sondern auch der eine oder andere (Redaktions-)Fehler⁷ oder das Fehlen von Zusatzinformationen, die bei der erstmaligen Behandlung des Gegenstandes nicht erforderlich waren.

Für einen Einblick in den Gehalt, die Qualität und die Entstehungshintergründe von Shoemakers Artikel mag dies genügen. Der Unterschied zu dem zuvor betrachteten Beitrag von Clarke ist augenfällig. Shoemakers Aufsatz erfüllt weder in inhaltlicher noch in formaler Hinsicht die Anforderungen, die man an einen Artikel in einem gewöhnlichen Handbuch stellt. A fortiori muss dies für einen Sammelband gelten, der sich mit der Bezeichnung *Oxford Handbook* schmückt – es sei denn, ein solcher Titel diene in erster Linie der Vermarktung.

Jenseits dieses Ergebnisses bleibt allerdings eine Frage offen. Sie lautet nicht: Wie kann ein solcher Artikel in ein Handbuch gelangen, dessen Titel höchste akademische Ansprüche erwarten lässt? So etwas kann immer einmal passieren. Vielmehr

wäre zu fragen: Wie konnten die Herausgeber jemanden mit der Abfassung eines Handbuchbeitrags zur Kanonistik betrauen, der mit Blick auf die Kirchenrechtsgeschichte – vorsichtig ausgedrückt – nur schwach ausgewiesen ist, wo es doch vergleichsweise viele englischsprachige Forscher gibt, die sich eingehend mit der kirchlichen Rechtsgeschichte beschäftigt haben? Die Frage stellt sich nicht nur für das *Oxford Handbook of Legal History*, sondern mutatis mutandis auch für sein Pendant, denn im *Oxford Handbook of European Legal History* findet sich ebenfalls ein Beitrag von Shoemaker, und zwar zum germanischen Recht (249–261). Der Artikel geht in Qualität und Informationsgehalt sicher nicht über das in dem hier betrachteten Handbuchbeitrag erkennbare Niveau hinaus. Allerdings ist Shoemaker zu den gentilen Rechten des Frühmittelalters noch schwächer ausgewiesen als zur Kanonistik. Auch in diesem Falle stellt sich also die Frage, weshalb die Wahl der Herausgeber gerade auf diesen Verfasser fiel. Wie auch immer die Antwort darauf lauten mag, der Befund spricht sicher nicht für ein gesteigertes Interesse an den betreffenden Rechtstraditionen.



6 Vgl. z. B. KARL SHOEMAKER, Criminal Procedure in Medieval European Law. A Comparison Between English and Roman-Canonical Developments After the IV Lateran Council, in: ZRG KA 85 (1999) 174–202; SHOEMAKER (wie Anm. 4); KARL SHOEMAKER, When the Devil Went to Law School: Canon Law and Theo-

logy in the Fourteenth Century, in: SPENCER C. YOUNG (Hg.), Crossing Boundaries at Medieval Universities, Leiden 2011, 255–275.

7 So z. B. 684 Anm. 8, wo bibliographische Angaben zur Summe des Paucapalea geliefert werden, obwohl im Haupttext auf dieses Werk erst später eingegangen wird. Der gleiche

Hinweis findet sich schon in SHOEMAKER (wie Anm. 4) 569 Anm. 5, hier allerdings zurecht, da Paucapalea im Haupttext zuvor bereits erwähnt worden ist.